

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint wöchentlich in 16 Hefen. Der Preis monatlich 2 RM. frei Haus bei Vorbestellung 1,80 RM. Zusätzl. Beleggeld. Einzelnummer 10 Pf. Alle Bestellungen, Bestehen, unter Angabe der Adressen, werden angenommen. Die Redaktion ist in Wilsdruff, Postfach 206. Die Druckerei ist in Wilsdruff, Postfach 206. Die Geschäftsstelle ist in Wilsdruff, Postfach 206. Die Redaktion ist in Wilsdruff, Postfach 206.



Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Nr. 72 — 98. Jahrgang. Drahtanschrift: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2040. Sonnabend, den 25. März 1939.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Wilsdruff bestimmte Blatt und enthält Bekanntmachungen des Amtsgerichts Nr. 72 — 98. Jahrgang. Drahtanschrift: „Tageblatt“ Wilsdruff-Dresden. Postfach: Dresden 2040. Sonnabend, den 25. März 1939.

Bekanntmachungen des Landrates zu Meissen und des Bürgermeisters zu Wilsdruff, des Finanzamts Rostock sowie des Forstrentamts Tharandt. Fernsprecher: Amt Wilsdruff 206. Zweigbücherei erteilt jeder Anspruch auf Nachdruck.

## Deutsche Friedenspolitik

Es erweist sich von Tag zu Tag mehr, daß die Kriegspolitik Chamberlains und Roosevelts zum Scheitern verurteilt ist. Es gelingt auch dem englischen Außenminister Halifax nicht, seinen „antifaschistischen“ Block in Ost- und Südosteuropa zustande zu bringen, weil die Führer der kleinen Nationen im mitteleuropäischen Raum erkannt haben, daß die deutsche Politik allein auf die Sicherung des europäischen Friedens ausgerichtet ist. Man mag in London und in Paris noch so sehr behaupten, daß die deutsche Politik allein auf die Sicherung des europäischen Friedens ausgerichtet ist, doch diese Slogans, weil der Sieg der Vernunft und der Gerechtigkeit in Europa nicht mehr aufzuhalten ist.

Die deutsche Friedenspolitik hat binnen 24 Stunden erneut eindeutige Beweise gegeben. Während die anderen reden und behaupten, handelt Deutschland, das seinen Verträgen, die mit Litauen, der Slowakei und Rumänien abgeschlossen worden sind, während in London alle Bestrebungen auf eine „Entfestigung“ Deutschlands gerichtet sind, Bestrebungen, die auf den englischen Willen zu einer brutalen Nachpolitik hinweisen, vollbringt Deutschland Taten der Ordnung, die Schritte zum neuen Europa bedeuten. Das ist das Große an Hitlers europäischer Politik, daß sie in keinem Falle aus reinen Machimpulsen entspringen, sondern ohne Ausnahme sinnvoll und deshalb zukunftsbeständig sind. Das ist auch der Grund dafür, warum alle diese Verträge mit Deutschlands Nachbarn nach Art und Inhalt voneinander unterscheiden. Für den Tschechenstaat gab es angesichts der ungünstigen geographischen Lage dieses Volksgebietes keine andere echte Lösung als die der Eingliederung in das Großdeutsche Reich. Für die Slowakei genügt das nunmehr befestigte Schutzverhältnis. Für unsere anderen Nachbarn im Osten — Litauen und Rumänien gehören zu ihnen — erfordert das eigene und das Reichsinteresse nichts anderes als enge wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ergänzung. Während also London mit schwersten Verbindlichkeiten Quertreibungen versucht, haben in Bukarest die Vertreter Deutschlands und Rumäniens in sachlicher Arbeit und mit sachlichen Zielen einen Vertrag zum Abschluß gebracht, der ein neuer deutscher Beitrag zur Ordnung und Stärkung Mittel- und Südosteuropas genannt werden darf. Noch am Montag hatte Englands Außenminister Lord Halifax die Lage anfechtbarhalten, Rumänien betrachte die Entwicklung mit Besorgnis. Am Mittwoch verkündete man in London sogar das Scheitern der Verhandlungen. Es ist den englischen Eigenmächtigern nicht gelungen, den Frieden wieder einmal zu torpedieren. Das deutsch-rumänische Wirtschaftsabkommen ist ein gewichtiger Schritt weiter auf dem Wege einer neuen gefundenen Ordnung im südosteuropäischen Raum. Es ist ein Sieg über die Unvernunft und die immer wiederkehrenden Versuche gewisser politischer Kräfte, jede natürliche und zweckmäßige Entwicklung zu hemmen und die Völker im Gegenatz zu ihren eigenen Interessen für fremde Ziele einzuspannen. Beim Abschluß des deutsch-rumänischen Vertrags haben sich die Tatsachen wieder einmal stärker erwiesen als die politischen Lügen.

Das gilt auch für den zwischen Berlin und Rom abgeschlossenen Vertrag. Auch er ist ein Beitrag zur Sicherung des Friedens und ein erstrebenswertes Zeichen für das neue deutsch-italienische Verhältnis. Auch hier hat Deutschland seinen guten und entschlossenen Willen bewiesen, gesüßerte und friedliche Verhältnisse zum Vorteil beider Staaten zu schaffen. Denn das muß gesagt werden, daß es niemals das Ziel der deutschen Politik ist — wie es für die englische zutrifft — gewesen ist, kleine Länder wirtschaftlich abzuwürgen. Für Litauen, dessen Ausfuhr über See übrigens wenig bedeutend ist, ist Memel der leistungsfähigste Hafen und wird, soweit notwendig, zur Verfügung bleiben.

Und schließlich ist das Abkommen Großdeutschlands mit der Slowakei die Erfüllung und praktische Durchführung des Schutzes, den die junge Slowakei vom Führer erbat. Damit ist der friedliche Aufbau in der Slowakei gesichert. Und man muß sich angesichts der großartigen Erfolge der deutschen Friedenspolitik fragen, wo die Welt der Demokratien so viel Aufbau und Fortschritt aufzuweisen hat? Die Demokratien sprechen von dem Tag der Umerziehung der Völker. Wägen sie es als Niederlage empfinden. Jedenfalls ist dieser „schwarze Tag“ ein Tag des Sieges über die gehässige Kriegshetze der Demokratien.

## Die Deutschen in der Slowakei

Gesellschaftliche Sicherstellung in kürzester Frist. Der Führer der deutschen Volksgemeinschaft in der Slowakei, Staatssekretär Ingenieur Franz Karmasin, hatte eine Unterredung mit dem Vorsitzenden der slowakischen Regierung, Dr. Tiso, mit dessen Stellvertreter Minister Dr. Zula und dem Verteidigungsminister Oberst Jozef. Staatssekretär Karmasin kündigte die Fortsetzung eines Gesprächs über die Sicherstellung der deutschen Volksgemeinschaft in der Slowakei an. Der Ministerpräsident und die Minister erklärten ihr Einverständnis, so daß schon in kürzester Frist die gesellschaftliche Sicherstellung der Rechte der deutschen Volksgemeinschaft in der Slowakei erfolgen wird.

# Neuer Finanzplan des Reiches

## Gesetz über die Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reiches

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen:

### Steuergutscheine

§ 1. Ausfertigung der Steuergutscheine.

- (1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den im § 2 bezeichneten Zweck Steuergutscheine auszugeben.
- (2) Die Steuergutscheine werden zum Nennbetrag auszugeben, und zwar in zwei Ausstattungen I und II.
- (3) Die Steuergutscheine I werden von den Finanzämtern und Zollämtern des Reichs ab dem 1. d. d. M. nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zum Nennbetrag in Zahlung genommen.
- (4) Die Steuergutscheine II werden von den Finanzämtern und Zollämtern des Reichs ab dem dreizehnten Monat nach dem Ausgabemonat bei der Entrichtung von Reichssteuern zu 112 vom Hundert des Nennbetrages in Zahlung genommen.

### § 2. Steuergutscheine bei Bezahlung von Lieferungen.

- (1) Das Reich, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsbahnwerke und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen oder ähnliche Gebilde bezahlten Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.
- (2) Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer und Unternehmergemeinschaften (zum Beispiel Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften) sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Spitzenbetrag, der nach Teilung des Rechnungsbetrags durch 500 verbleibt.

### § 3. Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I.

- (1) Die gewerblichen Unternehmer können in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages der Steuergutscheine I, die ihnen in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch nehmen, und zwar für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.
- (2) Für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahres ununterbrochen gehört haben.
- (3) Für Wirtschaftsjahre, die weniger als zehn Monate in den Fällen des Absatzes 2 weniger als sechs Monate) ununterbrochen gehört haben, genügt es, daß dem Steuerpflichtigen die Steuergutscheine I bis zum Ende des Wirtschaftsjahres und mindestens zehn Monate (in den Fällen des Absatzes 2 mindestens sechs Monate) ununterbrochen gehört haben.
- (4) Der Hundertsatz (20 vom Hundert), der Absatz 1 gemäß für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich:
  1. auf 25 vom Hundert, wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer weitere zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben;
  2. auf 30 vom Hundert, wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer abermals zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben;
  3. auf 35 vom Hundert, wenn die Steuergutscheine I dem gewerblichen Unternehmer abermals weitere zwölf Monate lang ununterbrochen gehört haben.

## Reisbegünstigungsabkommen mit Mandschukuo

In Ausführung des am 12. Mai 1938 unterzeichneten Freundschaftsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Mandschukuo wurde von dem deutschen Gesandten in Hankow und dem Ministerpräsidenten von Mandschukuo ein Reisbegünstigungsabkommen unterzeichnet.

## Deutsch-belgische Verhandlungen

Regelung des Warenverkehrs und des Transfers. Vom 17.—24. März 1939 tagte in Berlin der gemischte Deutsch-belgische Regierungsausschuß. Wie bisher, haben die beiden Abordnungen im Laufe der wie stets in freundschaftlichem Geiste geführten Verhandlungen Einzelheiten des Warenverkehrs zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Zollunion sowie die Handhabung des Transfers für die nächsten Monate vereinbart.

## Wirtschaftsverhandlungen mit Litauen

Die litauische Delegation teilte mit, daß Litauen die Wirtschaftsverhandlungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 des Vertrages vom 22. März d. J. möglichst bald in Berlin aufnehmen möchte. Als Zeitpunkt der Verhandlungen wurde die Woche nach Ostern von litauischer Seite vorgeschlagen.

(5) Der Hundertsatz, der den Absätzen 1 und 4 gemäß für die Bewertungsfreiheit maßgebend ist, erhöht sich bei gewerblichen Unternehmern der Ausfuhrindustrie um 10 vom Hundert, wenn der Ausfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert ihres Gesamtumsatzes beträgt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für den Ausfuhrhandel eine entsprechende Veranlagung zu treffen.

(6) Vom Gesamtbetrag der Steuergutscheine I, der die Grundlage der Bewertungsfreiheit bildet (Absatz 1), ist der Betrag abzuziehen, um den sich der Nennwert des Bestandes an Schuldverschreibungen und verzinslichen Schatzanweisungen des Reichs, der Reichsbahn und der Reichspost während des Wirtschaftsjahres (im Fall des Absatzes 2 seit Inkrafttreten des Gesetzes und im Fall des Absatzes 3 während der beiden Wirtschaftsjahre, soweit diese in den Zeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes fallen) vermindert hat.

### § 4. Ausgleich des Ausfalls an Einnahmen

Der Ausfall an Einnahmen, der durch die Anzahlungnahme von Steuergutscheinen (§ 1 Absätze 3 und 4) entsteht, wird ausgeglichen: 1. durch das Verbrauchen von Steuern, das aus der Durchführung der nationalpolitischen Aufgaben des Reichs zu erwarten ist; 2. durch Erhebung einer Mehreinkommensteuer (§§ 5 bis 10); 3. durch Einparnissen bei den Ausgaben der öffentlichen Verwaltung.

### Mehreinkommensteuer

#### § 5. Steuerpflicht.

- (1) Das Reich erhebt laufend eine Steuer vom Mehreinkommen (Mehreinkommensteuer). Die Mehreinkommensteuer wird jeweils für ein Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 1939, erhoben.
- (2) Der Mehreinkommensteuer unterliegen diejenigen Einkommensteuerpflichtigen und Körperschaftsteuerpflichtigen, die ein steuerpflichtiges Mehreinkommen (§§ 6 und 7) erzielt haben.

#### § 6. Mehreinkommen.

Mehreinkommen ist der Betrag, um den das im Vorjahr erzielte steuerpflichtige Einkommen höher ist als das steuerpflichtige Einkommen in dem Jahr, das dem Vorjahr vorausgegangen ist. Beispiel: Das Mehreinkommen, das der Mehreinkommensteuer für das Kalenderjahr 1938 unterliegt, ist der Betrag, um den das im Kalenderjahr 1938 (Zweitjahr) erzielte Einkommen höher ist als im Kalenderjahr 1937 (Erstjahr) erzielte Einkommen.

#### § 7. Steuerpflichtiges Mehreinkommen.

- Steuerpflichtiges Mehreinkommen ist das Mehreinkommen (§ 6), vermindert um:
1. das im Zweitjahr erzielte Mehr an land- und forstwirtschaftlichen Einkünften;
  2. das im Zweitjahr erzielte Mehr an außerordentlichen Einkünften (§ 34 des Einkommensteuergesetzes), soweit sie nicht zu dem Zweitjahr in Beziehung stehen;
  3. die im Zweitjahr erzielten Einkünfte aus denjenigen Erbschaften, Schenkungen und anderen einmaligen Vermögenszufällen, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr gehabt hat;
  4. die Beträge, die der Steuerpflichtige im Zweitjahr für notwendige Erweiterungen des abnutzbaren betrieblichen Anlagevermögens aufgewendet hat. Hat der Steuerpflichtige im Zweitjahr für die Erweiterungen Abrechnungen oder Abschreibungen vorgenommen, so mindert sich der im Satz 1 vorgesehene Abzug entsprechend;
  5. die Mehrbeträge, die nach einer Tarifordnung oder Befehlsordnung einem Arbeitnehmer im Zweitjahr deshalb zugestiegen sind, weil er entweder ein höheres Alter (Dienstalter) oder eine höher bewertete Stellung erreicht hat (Beförderung) oder weil die Zahl seiner Familienmitglieder sich erhöht hat;
  6. den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Erstjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen hat. Hat der Steuerpflichtige im Erstjahr als auch im Zweitjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen, so wird nur der Betrag abgezogen, um den die in Anspruch genommene Bewertungsfreiheit im Erstjahr höher war als im Zweitjahr;
  7. den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Zweitjahr Absetzungen für Abnutzung (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) hätte in Anspruch nehmen können, wenn er nicht im Erstjahr oder in einem früheren Jahr Bewertungsfreiheit nach § 3 in Anspruch genommen hätte;
  8. den Betrag von 600 RM. Dieser Betrag erhöht sich, wenn das Einkommen im Erstjahr den Betrag von 2400 RM. nicht erreicht hat, um den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Betrag und dem im Erstjahr erzielten Einkommen;
  9. den Betrag, um den das Einkommen, das im Jahr 1939 erzielt wird, sich dadurch erhöht, daß die §§ 10 und 46 des Einkommensteuergesetzes durch das Gesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 283) geändert worden sind. Dieser Abzug gilt nur für die Mehreinkommensteuer 1940.

#### § 8. Steuerfuß.

Die Mehreinkommensteuer beträgt 30 v. H. des steuerpflichtigen Mehreinkommens.

#### § 9. Festsetzung und Fälligkeit.

- (1) Die Mehreinkommensteuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit sie nicht nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen durch Steuerabzug vom Arbeitslohn zu erheben ist.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Mehreinkommensteuer ist in vier gleichen Teilbeträgen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist am 10. September 1939 zu entrichten.